

Hannover, den 19. Mai 2015



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

Vorschlag

zur Novellierung des Niedersächsischen Kindertagesstätten-Gesetzes (KitaG)

Übersicht Nds. KitaG

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz gilt bisher für Tageseinrichtungen, in denen Kinder mindestens zehn Stunden in der Woche betreut werden. Durch die Streichung der Mindestbetreuungszeit wird der Geltungsbereich des KiTaG für Schulkinder geöffnet, damit deren bislang unzureichende Betreuung nach Schulschluss gewährleistet werden kann.

§ 4 Personal der Kindertagesstätten

Eine Stellvertretung für die Leitung einer Kindertagesstätte ist bisher gesetzlich nicht vorgesehen. Durch die Änderung wird die stellvertretende Leitung ab einer Anzahl von drei Gruppen (bei einer Gruppengröße von 25 Kinder / Kindergarten, von 15 Kindern / Krippe, von 20 Kindern / Hort) Pflicht (Abs.1).

Von den Mitarbeiter/innen in den Kindertagesstätten und in den Krippen wird eine hoch qualifizierte pädagogische Arbeit verlangt, die nur mit einer entsprechenden spezifischen Ausbildung der Beschäftigten gewährleistet werden kann. Bislang muss lediglich ein/e Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung in einer Gruppe tätig sein, die Zweitkraft soll, muss aber nicht Erzieher/in sein. Mit der vorgesehenen Änderung wird die Besetzung der Gruppen mit mindestens zwei Erzieher/innen sichergestellt und damit die notwendige Fachkraft-Kind-Relation verbessert. Perspektivisch werden als Zweitkraft nur noch Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung eingestellt. Für die bisher als Zweitkraft beschäftigten Kinderpfleger /innen und Sozialassistent/innen gilt hingegen Bestandsschutz. Die spezifische Ausbildung der Mitarbeiter/innen wird durch die Verpflichtung der Träger, auf eine Nachqualifizierung hinzuwirken, gestärkt.

Die Öffnungsklausel, geringer qualifizierte Spielkreisgruppenleiter/innen oder Berufspraktikant/innen als zweite Kraft einzusetzen, wird im Interesse fachlich qualifizierter Erziehungsarbeit gestrichen. Dasselbe gilt für die Ausnahmeregelung, dass die Gruppenleitung statt einer sozialpädagogischen Fachkraft auch Fachkräften mit anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschlüssen oder gleichwertiger Ausbildung mit Genehmigung des Landesjugendamtes übertragen werden kann (Abs.2,3).

§ 5 Freistellungs- und Verfügungszeiten, Fortbildung

Die Leitung einer Kindertagesstätte mit drei Gruppen ist derzeit für 5 Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe für Leitungsaufgaben, Vorbereitung, Fortbildung freizustellen. Realistisch ist hingegen eine Freistellung von 20 Stunden wöchentlich, um das Arbeitspensum zu bewältigen, wie in der Änderung vorgesehen (Abs. 1).

Die Anforderungen an den Bildungsauftrag der Kindertagesstätten sind erheblich gewachsen. Für die gewissenhafte Durchführung von Aufgaben wie Beobachtung und Dokumentation, Reflexion, Planung, Vor- und Nachbereitung der Arbeit, Zusammenarbeit mit den Eltern, Teambesprechung, Supervision etc. und für die fachliche Fortbildung stehen nach der jetzigen Regelung je Gruppe insgesamt 7,5 Stunden/Woche zur Verfügung (für bis zu 25 Kindergartenkinder, 15 Krippenkinder oder 20 Hortkinder!). Benötigt werden hingegen 20% der jährlichen Arbeitszeit, also 7,5 Stunden - und das pro Fachkraft (Abs. 2).

Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte ist aktuell als Soll-Vorschrift gefasst. Mit der Änderung wird der Träger verpflichtet, mindestens drei Tage Fortbildung in Jahr zu gewährleisten. Gleichzeitig werden die pädagogischen Mitarbeiter/innen verpflichtet, sich fachlich fortzubilden, um ihre Kenntnisse zu erweitern und zu aktualisieren (Abs. 5).

§ 11 Fachliche Beratung

Auch die fachliche Beratung der Mitarbeiter/innen ist derzeit nur als Soll-Vorschrift gefasst. Was unter einer „fachlichen Beratung“ zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt. Mit der Änderung wird die Zurverfügungstellung der Fachberatung als eine Verpflichtung des Trägers zwingend vorgeschrieben. Gleichzeitig wird der Aufgabenbereich der Fachberatung konkretisiert und der zulässige Schlüssel für die Fachberatung-Gruppen-Relation erstmalig definiert

Übersicht 1. Durchführungs-Verordnung (1. DVO-KiTaG)

§ 1 Räumliche Mindestausstattung

Die Räume und die Ausstattung der Kindertagesstätten müssen nach dem Gesetz so gestaltet sein, dass eine „angemessene Erziehungs- und Bildungsarbeit“ geleistet werden kann und „ausreichende Außenfläche“ zur Verfügung steht. Konkret bedeutet dies nach § 1. DVO-KiTaG derzeit, dass für ein Krippenkind 3 m² und für ein Kindergartenkind zur 2 m² Bodenfläche zur Verfügung stehen, im Außenbereich 12m² je Kind. Für eine Ganztagsbetreuung reichen die zugestandenen Bodenflächen nicht aus; sie müssen erweitert werden. Im Außenbereich werden wenigstens 20 m² je Kind benötigt. Da die Außenbereiche oft nicht den pädagogischen Anforderungen entsprechen ist jetzt gesetzlich festzulegen, dass dies durch den Träger zu gewährleisten ist (Abs. 1, 2 Nr. 4 1. DVO-KiTaG ver.di-Vorschlag).

Darüber hinaus ist für die Ganztagsbetreuung in Kindergärten ein gesonderter Ruheraum einzurichten und nicht, wie bisher zulässig, eine Ruhemöglichkeit im Gruppenraum (§ 1 Abs. 1, Nr. 2b DVO-KiTaG).

Gänzlich fehlt eine Regelung für einen Sozialraum, Räume für Elternarbeit, Räume für therapeutische Zwecke sowie Materialräume, die neu einzufügen ist (§1 Abs. 2 Nr. 2a-c 1.DVO-KiTaG ver.di-Vorschlag).

§ 2 Gruppengröße

Die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Fachkraft-Kind-Relation ergeben sich aus der maximalen Gruppengröße (Kindergärten: 25; Krippen: 15, Horte: 20 sowie der Anzahl der Fachkräfte, die gemäß § 4 Abs. 2 und 3 KiTaG pro Gruppe eingesetzt werden müssen (Gruppenleitung plus Zweitkraft).

Der aktuelle Personalschlüssel sieht 2 Fachkräfte für entweder 15 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre oder 25 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre oder 20 Schulkinder vor. Erforderlich und angemessen ist hingegen 1 Fachkraft für entweder 3 Kinder in der Altersgruppe 0 bis 1,5 Jahre oder 4 Kinder in der Altersgruppe 1,5 bis 3 Jahre oder 8 Kinder in der Altersgruppe 3 bis 6 Jahre oder 8 Schulkinder.

Übersicht 2. Durchführungs-Verordnung (2. DVO-KiTaG)

§ 2 Mindestanforderungen für integrative Betreuung in Kindergartengruppen

Die Betreuung von mehreren Kindern mit Behinderung in einer integrativen Gruppe ist nach dem Gesetz vorrangig vor der Einzelintegration. Derzeit soll eine integrative Kindergartengruppe nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als insgesamt 18 Kinder umfassen, davon wenigstens zwei, höchstens vier Kinder mit Behinderung. Inklusive Pädagogik ist aber nur mit kleineren Gruppengrößen zu gewährleisten. Deshalb ist die Gruppengröße auf mindestens 10 und höchstens 16 Kinder anzupassen.

Die Vorschrift, dass eine Einrichtung mit Zustimmung des Landesjugendamtes eine weitere integrativen Kindergartengruppe einrichten kann, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder besondere fachliche Gründe dies erfordern, führt zu einer unververtretbaren Ausweitung der Mindestanforderungen, die mit einer individuellen und fördernden Pädagogik nicht zu vereinbaren ist (Abs. 2).

Für die Fachkraft-Kind-Relation sieht die bisherige Regelung zwar 3 Fachkräfte als Regelfall vor, damit ist allerdings der sog. Ausnahmefall, also weniger als drei Fachkräfte, in Zeiten personeller Unterbesetzung oder aus anderen Gründen jederzeit zulässig. Aufgrund der besonderen pädagogischen Anforderungen sind deshalb drei Fachkräfte obligatorisch als Mindestbesetzung in einer Gruppe festzulegen. (Abs. 4).

Auch für integrative Kindergartengruppen sind die Vorbereitungszeiten für die Gruppenleitung zu erhöhen von derzeit 16 auf 22 Wochenstunden, um dem besonderen zeitlichen Dokumentations- und Abstimmungsaufwand mit Therapeuten, Jugendämtern etc. Rechnung zu tragen (Abs.5). Dasselbe gilt für integrative Krippengruppen und Kleine Kindertagesstätten deren Vorbereitungszeit von derzeit 11 auf ebenfalls 22 Wochenstunden angemessen heraufzusetzen ist (§ 3 Abs. 5 2. DVO-KiTaG).

Für eine integrative Kindergartengruppe sind aktuell 3 m² Bodenfläche je Kind vorgeschrieben. Für eine Ganztagsbetreuung ist die Bodenfläche zu gering bemessen. Darüber hinaus müssen, was derzeit nicht der Fall ist, ausreichend viele und geeignete Räume für Einzeltherapie zu Verfügung gestellt werden, so dass die bestehende Regelung entsprechend zu ergänzen ist (Abs. 7 ver.di-Vorschlag).